

BEGRÜNDUNG

Zum Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Jackerath“



Landgemeinde Titz – Ortslage Jackerath

September 2021

Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung

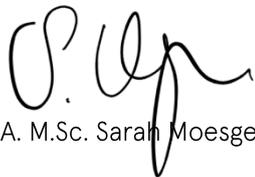
IMPRESSUM

Auftraggeber:

Solar-Konzept Entwicklungs GmbH
Isekai 1
20249 Hamburg

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sarah Moesgen

Projektnummer: 21-101

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis.....	1
1.2	Planungsziel.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	2
1.4	Planverfahren.....	2
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	2
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP).....	2
2.2	Regionalplan.....	3
2.3	Flächennutzungsplan.....	4
2.4	Energieatlas NRW.....	4
2.5	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	4
2.6	Wasserschutzgebiete.....	6
3	PLANUNGSKONZEPT.....	6
3.1	Nutzungskonzept.....	6
3.2	Erschließungskonzept.....	6
3.3	Freiraumkonzept.....	6
3.4	Ver- und Entsorgungskonzept.....	7
4	TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN	7
4.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
4.2	Art der baulichen Nutzung.....	7
4.3	Maß der baulichen Nutzung.....	7
4.4	Überbaubare Grundstücksfläche.....	8
4.5	Einfriedung.....	8
4.6	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	8
5	HINWEISE.....	8
6	PLANDATEN.....	9
7	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10

7.1	Immissionen.....	10
7.2	Artenschutz.....	10
8	RECHTSGRUNDLAGEN.....	12
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	12
10	GUTACHTEN.....	12

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

„Die Bedeutung des Photovoltaikmarktes hat in den letzten Jahren weltweit enorm zugenommen. Auch in Deutschland und Nordrhein-Westfalen hat sich die Photovoltaik als ein wichtiger Wirtschaftszweig etabliert.“¹ Die Energiewende bietet insbesondere für den ländlichen Raum Chancen, die es zu nutzen gilt.

Vorliegend plant der Investor solar-konzept Entwicklungs GmbH in der Landgemeinde Titz auf den verfahrensgegenständlichen Flächen eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu realisieren. Durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die regenerative Energieerzeugung gestärkt und die lokale CO²-Bilanz dauerhaft verbessert. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Regenerative Energien, darunter auch die Sonnenenergie, stellen eine günstige Alternative zu den allmählich schwindenden Reserven fossiler Brennstoffe dar. Der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Bruttostromverbrauch lag Ende 2017 bei rund 36 %. Das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 einen Anteil von mindestens 35 Prozent am Stromverbrauch über erneuerbare Energien zu realisieren, wird demnach erfüllt. Insgesamt sollen die erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2025 40 bis 45 % der Stromerzeugung übernehmen, bis 2050 sogar 80 %. Um weiterhin einen effizienten Strommix gewährleisten zu können, ist die Realisierung weiterer Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Die derzeitige landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet weist hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion für Pflanzen keine besondere Bedeutung auf. Es sind keinerlei Biotopstrukturen vorhanden. Der Acker wird bisher intensiv genutzt und ist nahezu frei von Wildkräutern sowie auch von Strauch- und Baumbewuchs. Die Fläche für die Photovoltaik-Anlage bietet die Möglichkeit, Lebensräume für verschiedene Tier- und Pflanzenarten aufzuwerten und artenreiches Grünland neu zu schaffen. Durch die Verschattung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird sich das darunterliegende Grünland unterschiedlich ausbilden, was die Pflanzenvielfalt steigern und dadurch verschiedene Nahrungshabitate begünstigen wird.

Da es sich bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage um ein nicht privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 BauGB handelt, ist die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes.

¹ <https://www.energieagentur.nrw/solarenergie/photovoltaik-nrw/die-kampagne-photovoltaik-nrw-solarstrom-fuer-nordrhein-westfalen>; aufgerufen am 26.02.2021.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

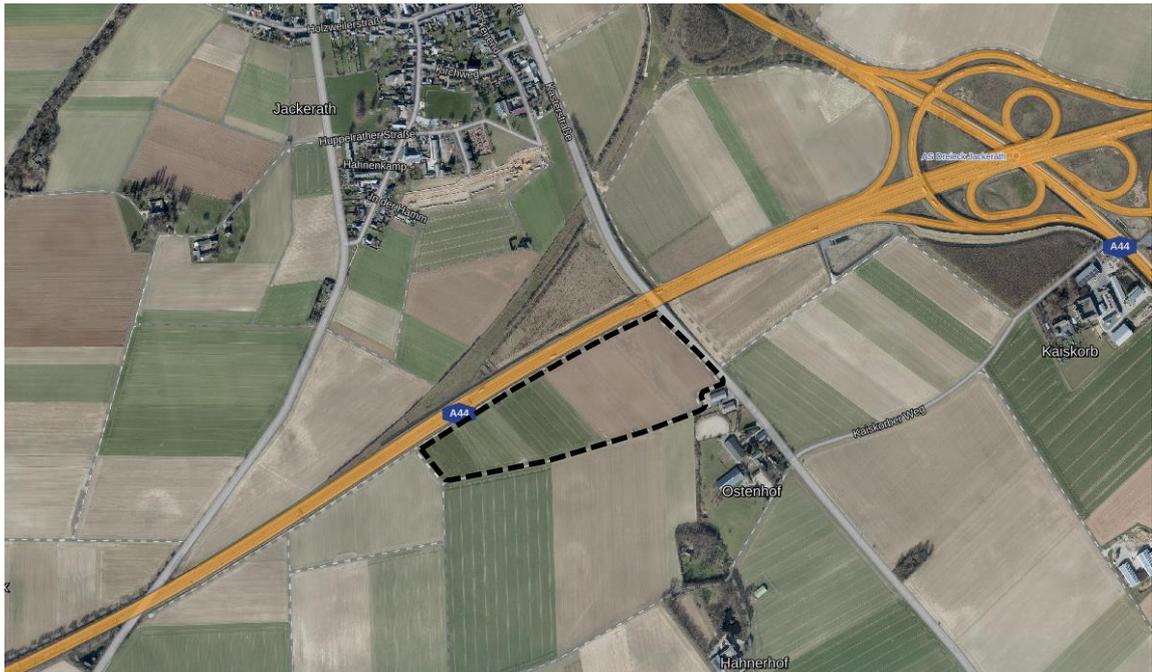


Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelte Linie) (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 50, Teile der Flurstücke 81 bis 91 sowie Teile des Flurstückes 126. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 14,5 ha. Derzeit wird das Plangebiet ausschließlich ackerbaulich genutzt.

Die Bundesautobahn A44 bildet die nördliche Plangebietsgrenze, die Landstraße L277 bildet die östliche Plangebietsgrenze. Südlich und westlich des Plangebiets grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Südöstlich sind befindet sich eine Hofanlage, die derzeit unbewohnt ist. Weitere kleine Siedlungsflächen mit weiteren Hofanlagen liegen in ausreichender Entfernung. Im nordwestlichen Bereich befindet sich die Ortslage Jackerath.

1.4 Planverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Jackerath“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchzuführen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) beinhaltet u.a. landesplanerische Ziele und Grundsätze zur Steuerung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien. Für den vorliegenden Bebauungsplan sind insbesondere die Ziele und Grundsätze zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Energieversorgung und zur Solarenergienutzung des LEP NRW von Bedeutung:

Grundsatz 4-1 Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Grundsatz 10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

„Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,*
- Aufschüttungen oder*
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“*

Gemäß dem Ziel sind Solaranlagen auf Freiflächen möglich, wenn sie mit der Festlegung im Regionalplan vereinbar sind und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder um Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

Das Vorhaben entspricht zunächst den Grundsätzen. Desweiteren stellt der LEP bzw. Regionalplan das Plangebiet als Freiraum- und Agrarbereich dar. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Standort entlang einer Bundesautobahn sowie einer Landstraße. Folglich entspricht das Vorhaben dem Ziel 10.2-5 des LEP NRW.

2.2 Regionalplan

Die Landgemeinde Titz befindet sich im Kreis Düren, der dem Regierungsbezirk Köln zuzuordnen ist. Für diesen Untersuchungsraum gilt der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen. Gemäß des Regionalplanes ist es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien [...] zu fördern. Das LEPro und der LEP NRW sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) als landesplanerisches Ziel an (§ 26, Abs. 2, LEPro, Kap. D.II, Ziel 2.4 LEP NRW). (vgl. Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, textliche Darstellung, S. 124)

Weiterhin sind die Belange der Regionalplanung auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021)“ zu sehen. Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Weiterhin ist es Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Landgemeinde Titz stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in eine „Sonderbaufläche“ (Zweckbestimmung: Photovoltaik) geändert werden.

2.4 Energieatlas NRW

Der Energieatlas NRW, der von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, kurz LANUV, erstellt wurde, stellt umfangreiche Informationen zu Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

So werden im Solarkaster die Flächen dargestellt, die Potenziale aufweisen. Dies sind insbesondere Korridore entlang von Autobahnen, da hier bereits eine Vorbelastung besteht, die u.a. folgende Aspekte aufweisen: Die Landschaft wird durch die Autobahnen zerschnitten, ein Wildwechsel ist demnach nicht möglich, es kommt durch die Verkehrsimmissionen zu Meideverhalten der Tiere.

Vorliegend wird die verfahrensgegenständliche Fläche im Solarkaster NRW demnach entlang der Autobahntrasse A44 als „Photovoltaik - Potenziale Freifläche“ dargestellt, sodass der Energieatlas dem Vorhaben nicht entgegensteht.

2.5 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 „Titz/Jülich-Ost“. Die Flächen des Plangebietes wird mit dem Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit

naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der besonderen ökologischen Funktionen in der agrarisch geprägte, offenen, unzersiedelten Bördenlandschaft und der Erhalt der vorhandenen Strukturelemente“ dargestellt. Desweiteren ist mittig durch das Plangebiet und südlich entlang der Plangebietsgrenze eine nachrichtliche Darstellung „Trassenverlauf L19n“ eingetragen.

Natur- und landschaftsrechtliche Darstellung bestehen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung nicht.

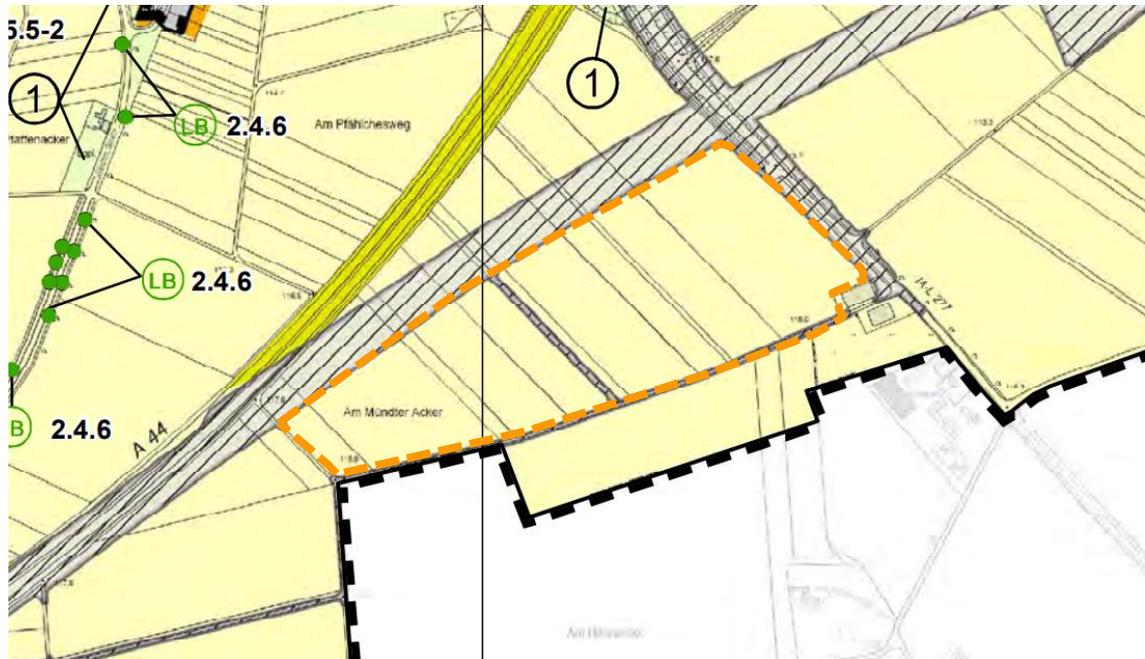


Abbildung 2: Auszug aus dem Landschaftsplan 11 „Titz/Jülich-Ost“ (Kreis Düren, 2014)

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparks oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparks, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Überlagerungen bestehen demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Lindenberger Wald“, welches sich ca. 11 km südlich des Plangebietes befindet. „Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“ (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch die

angrenzenden Verkehrsstrassen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem sieht die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich. Es liegen keine Schutzgebiete im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

2.6 Wasserschutzgebiete

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Eine Überlagerung von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten besteht nicht.

Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.

Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 PLANUNGSKONZEPT

3.1 Nutzungskonzept

Die solar-konzept Entwicklungs GmbH plant auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Jackerath die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA). Demnach ist eine Errichtung und der Betrieb einer PVFA mit einer installierten Leistung von ca. 15 MWp vorgesehen. Die Einspeisung der zu erzeugenden Strommenge ist derzeit noch in Klärung und wird im weiteren Verfahren dargelegt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14,5 ha.

3.2 Erschließungskonzept

Die Fläche ist über die Landstraße L277 an das öffentliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege, sodass ein Ausbau von Verkehrsflächen nicht erforderlich ist.

3.3 Freiraumkonzept

Ziel des Freiraumkonzeptes ist u.a. die Ausbildung eines ansprechenden Ortsrandes. Vorliegend wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen, welche aus reihig angeordneten und

aufgeständerten Solarmodulen bzw. Modultischen besteht. Dadurch, dass die Gestelle in den (unbefestigten) vorhandenen Untergrund gerammt werden, ist hier der Überbauungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes werden als extensive Grünlandfläche (mit regionalem Saatgut) entwickelt. Dies ist insbesondere erforderlich, um eine weitere landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd, Schafbeweidung) zu realisieren.

3.4 Ver- und Entsorgungskonzept

Eine Versorgung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit Trinkwasser und die Entsorgung von Schmutzwasser ist nicht erforderlich. Niederschlagswasser kann durch die geringe Überbauung des Bodens innerhalb des Plangebiets versickert werden.

4 TEXTLICHE UND ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB)

4.1 Räumlicher Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Titz, Flur 50, Teile der Flurstücke 81 bis 91 sowie Teile des Flurstückes 126. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 14,5 ha. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, die unmittelbar für die planungsrechtliche Absicherung der geplanten Nutzung erforderlich sind.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Photovoltaik-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Leitungen, Zuwegungen und Kameramasten zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in dem sonstigen Sondergebiet auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Für die nicht überbauten Flächen des Sondergebietes ist die Beweidung mit Schafen zulässig.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Es wird beabsichtigt, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit reihig angeordneten Solarmodulen zu errichten. Demnach wird eine Grundflächenzahl von 0,7 festgesetzt, dies entspricht der zu überbaubaren Fläche mit den Photovoltaik-Modulen und gleichzeitig wird dies durch den ausreichenden Abstand zwischen den Modulen gewährleistet.

4.4 Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt und halten überall mindestens einen Regelabstand von 3 m ein. Ein Abstand von 3 m entspricht dem bauordnungsrechtlichen Mindestmaß der Abstandsflächen.

4.5 Einfriedung

Zur Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gegen Vandalismus und aus versicherungstechnischen Gründen ist eine Einfriedung der gesamten Anlage erforderlich. Die Höhe der Einfriedung darf inklusive Übersteigschutz max. 2,5 m betragen, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante. Zusätzlich wird 15cm Bodenfreiheit gewährleistet, sodass Kleinsäuger die Plangebietsgrenze queren können.

4.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Zuge der Planumsetzung sind die nicht überbauten Flächen im Sondergebiet als extensive Grünflächenanlage (Extensivrasen mit regionale Saatgutmischung) anzulegen. Die Grünfläche ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abhängig von der Wuchsentwicklung wird der Extensivrasen ca. 1-3x im Jahr gemäht.

Diese Maßnahme führt zu einer ausreichenden Kompensation des Eingriffs in die Ackerbaufläche.

5 HINWEISE

Der nachfolgende Hinweis bezieht sich auf die Einsichtnahme von Vorschriften und wird aus Gründen der Rechtssicherheit in den Bebauungsplan aufgenommen.

1. Artenschutz

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Bauzeitenregelung

Die Installation der Solarmodule mit den begleitenden Arbeiten auf der Vorhabenfläche sollte möglichst zu vermehrungsfreien Zeiten und während der Vegetationsruhe vorgenommen werden. Dies umfasst den Zeitraum von Oktober bis Ende Februar. Konflikte mit freilebenden Tieren können damit vermindert und vermieden werden.

Vor Beginn der Baufeldräumung / Herrichten der Flächen, einschl. dem Abräumen von Feldfrucht- bzw. Ernteresten, sind die Installationsbereiche einschließlich Ränder / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arbeiten nicht zu vermehrungsfreien Zeiten durchgeführt werden können.

Bei unverhofften Funden von Jungtieren und Brutgelegen sind die Arbeiten für den betreffenden Teilbereich solange zurückzustellen und abzuwarten, bis die Jungtiere die

Vermehrungsstätte verlassen haben. Im besonderen Fall bleibt ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abzustimmen.

Regelmäßige Bodenbearbeitung

Erfolgt die Installation der Solarmodule in zeitlich getrennten Abschnitten innerhalb von einem Jahr oder mehr, sind verbleibende, ungenutzte Teilflächen im Zustand von „Schwarzbrache“ zu halten, durch leichte Bodenbearbeitung (Grubbern) wiederholt in Abständen von ca. 3 bis 4 Wochen. Eine Besiedlung durch die Fauna und deren mögliche Beeinträchtigung vor Fertigstellung der Installationen kann somit vermieden werden.

Unterbleibt die Erhaltung des „Schwarzbrachen“-Zustand, entwickelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit spontane Wildkraut-Vegetation und Aufwuchs aus Ausfall-Getreide, die wiederum Arten der Fauna anzieht.

2. Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Landgemeinde Titz zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

3. Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

6 PLANDATEN

Bedarf an Grund und Boden			
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)		
	Gesamt	Teilfläche	Voraussichtliche Überbauung
Bestand			
Landwirtschaftliche Fläche	144.489	-	-
Summe	144.489	-	
Planung			
Sondergebiet „Photovoltaik“	144.489	-	-
davon überbaute Fläche (GRZ 0,7)	-	101.142	101.142
Summe	144.489	101.142	101.142

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

7 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden bis zur Offenlage in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Pflicht zur Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes gemäß § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB bleibt hiervon unberührt.

7.1 Immissionen

Immissionen durch Reflexionen oder Blendung sind bei Photovoltaik-Anlagen in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können jedoch bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) auftreten. Da die Modultische nach Süden ausgerichtet werden und zur Ortslage Jackerath ein Erdwall besteht, wird vorliegend von keinen Auswirkungen in Sinne von Blendwirkungen ausgegangen.

7.2 Artenschutz

Die Verwirklichung des Vorhabens kann geschützte Vogelarten beeinträchtigen. Um dies auszuschließen wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durch das Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, 2021 durchgeführt. Im Rahmen von Begehungen wurden wiederholt Feldlerchen auf der Planfläche beobachtet, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, ob Feldlerchen im Plangebiet brüten. Weiterhin kann das Vorkommen von Kiebitzen aufgrund von fehlender Frühjahrsaspekte nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Demnach kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote für die Faunen-Arten Feldlerche und Kiebitz nicht sicher ausgeschlossen werden können, sodass im weiteren Verfahren eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für diese Arten erforderlich ist.

Hierbei ist zu ergänzen, dass gefährdete Vogelarten des Offenlands wie z.B. die Feldlerchen nachweislich Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Bruthabitate nutzen. (Vgl. Montag et al. 2016; Tröltzsch und Neuling 2013) Insgesamt zeigt auch die veröffentlichte Studie „Solarparks- Gewinne für die Biodiversität“, dass neben den brütenden Arten, wie Feldlerche und Schwarzkehlchen sogar seltene Vogelarten wie Steinschmätzer, Wiedehopf, Heidelerche und Haubelerche Photovoltaikanlagen aufsuchen. Dies insbesondere da Vögel geeignete Lebensräume finden und die Biodiversität durch die Pflege der Anlage steigt.

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bauzeitenregelung

Die Installation der Solarmodule mit den begleitenden Arbeiten auf der Vorhabenfläche sollte möglichst zu vermehrungsfreien Zeiten und während der Vegetationsruhe vorgenommen werden. Dies umfasst den Zeitraum von Oktober bis Ende Februar. Konflikte mit freilebenden Tieren können damit vermindert und vermieden werden.

Vor Beginn der Baufeldräumung / Herrichten der Flächen, einschl. dem Abräumen von Feldfrucht- bzw. Ernteresten, sind die Installationsbereiche einschließlich Ränder / Säume und Übergänge zu Nachbarflächen auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arbeiten nicht zu vermehrungsfreien Zeiten durchgeführt werden können.

Bei unverhofften Funden von Jungtieren und Brutgelegen sind die Arbeiten für den betreffenden Teilbereich solange zurückzustellen und abzuwarten, bis die Jungtiere die Vermehrungsstätte verlassen haben. Im besonderen Fall bleibt ein weiteres Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren abzustimmen.

Regelmäßige Bodenbearbeitung

Erfolgt die Installation der Solarmodule in zeitlich getrennten Abschnitten innerhalb von einem Jahr oder mehr, sind verbleibende, ungenutzte Teilflächen im Zustand von „Schwarzbrache“ zu halten, durch leichte Bodenbearbeitung (Grubbern) wiederholt in Abständen von ca. 3 bis 4 Wochen. Eine Besiedlung durch die Fauna und deren mögliche Beeinträchtigung vor Fertigstellung der Installationen kann somit vermieden werden.

Unterbleibt die Erhaltung des „Schwarzbrachen“-Zustand, entwickelt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit spontane Wildkraut-Vegetation und Aufwuchs aus Ausfall-Getreide, die wiederum Arten der Fauna anzieht.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Landgemeinde Titz am den Bebauungsplan Nr. 45 „Solarpark Jackerath“ als Satzung beschlossen hat.

Der Bürgermeister

8 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Land NRW. (2020). *TIM Online 2.0*. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> abgerufen

10 GUTACHTEN

- Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer: Gutachten zum Artenschutz (ASP I) Landgemeinde Titz 23. Änderung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplan Nr. 45 Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Solarpark Jackerath“, Geilenkirchen, August 2021.